



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MEDION AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die MEDION AG hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zum 05. Dezember 2011 mit nachstehend erwähnten Abweichungen zu den Kodex-Ziffern 3.8, 4.2.3, 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 im Zeitraum vom 05. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2011 entsprochen.

Kodex-Ziffer 3.8

Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt, jedoch nicht in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen in den im September 2008 neu gefassten Vorstandsverträgen sieht das Gesetz für solche Fälle gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 EGAktG eine Ausnahme von der Anpassungspflicht bestehender D&O-Versicherungen vor.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich bei der D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen, bei der der Vorstand auch mit einem geringeren Selbstbehalt bzw. der Aufsichtsrat ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen.



Kodex-Ziffer 4.2.3

Die variablen Bestandteile der Vergütungsstruktur des Vorstands haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage im Sinne des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Die Vorstandsverträge wurden im September 2008 und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung am 5. August 2009 neu gefasst und bedürfen daher vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer keiner Änderung. Darüber hinaus ist aufgrund der geforderten Flexibilität des MEDION-Geschäfts die Definition einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage wenig sinnvoll.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine Ausschüsse.

Des weiteren erklären Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zum 05. Dezember 2011 aufgrund der angepassten und ab dem 01. Januar 2012 geltenden Vorstandsverträge und der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrates nur noch mit nachstehend erwähnten Abweichungen zu den Kodex-Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 im Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis 14. Juni 2012 entsprochen wurde.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine Ausschüsse.



Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012, mit den nachstehend erwähnten Abweichungen zu den Kodex-Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 entsprochen wird.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine Ausschüsse.

Essen, 22. November 2012

MEDION AG

Für den Aufsichtsrat: Dr. Rudolf Stützle

Für den Vorstand: Gerd Brachmann